

Satzung des VGS Königsfeld e.V.

Die Satzung enthält bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen aus Gründen der Lesbarkeit durchgängig die männliche Form. Grundsätzlich sind Frauen und Männer gleichermaßen gemeint.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der am 30.3.1993 gegründete Verein führt den Namen „Verein für Gesundheitssport und Rehabilitation Königsfeld e.V.“, abgekürzt VGS Königsfeld e.V.

Er hat seinen Sitz in Ennepetal und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist es, die öffentliche Gesundheitspflege sowie das allgemeine Gesundheitsbewusstsein und Wohlbefinden im Sinne von Prävention und gesundheitlicher Rehabilitation zu unterstützen und zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch den gezielten Einsatz sportpädagogischer Maßnahmen mit ernährungswissenschaftlicher, psychologischer und medizinischer Unterstützung. Darüber hinaus wird der Sport als Mittel für eine gesellschaftliche Integration eingesetzt und damit eine ganzheitliche Rehabilitation angestrebt.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuer begünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke ausgegeben werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Beifügung der Einzugsermächtigung für sämtliche Beiträge und Gebühren beantragt.

Beim Aufnahmeantrag eines Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

Die vom Verein beschäftigten Übungsleiter und Angestellten werden mit ihrem Einverständnis, auch ohne Beitrittserklärung und Aufnahmeverfahren, für die Zeit ihrer Beschäftigung begrenzt passive Vereinsmitglieder.

§4 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- Aktiven Mitgliedern
- Passiven Mitgliedern (Fördermitgliedern)
- Ehrenmitgliedern

1. Aktive Mitglieder leisten den üblichen Mitgliedsbeitrag und können sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen.
2. Für passive Mitglieder (Fördermitglieder) steht die Förderung des Vereins durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie dürfen die Vereinsangebote nur eingeschränkt nutzen.
3. Mitglieder, die sich im VGS besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Austritt
 - durch Ausschluss
 - durch Tod
 - bei Beendigung des Angestelltenverhältnisses oder der Beschäftigung
 - bei juristischen Personen zusätzlich durch den Verlust der Rechtsfähigkeit
1. Der Austritt ist schriftlich, spätestens drei Wochen vor Ende eines Quartals, gegenüber dem Vorstand zu erklären.
 2. Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen,
 - wenn ein Mitglied, trotz schriftlicher Mahnung, seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,
 - bei grobem oder wiederholtem Vorgehen gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben, unsportlichen Verhaltens,
 - wenn ein Mitglied den Verein oder das Ansehen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht.

Der Ausschluss kann auf begründeten Antrag eines Mitgliedes nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den Vorstand erfolgen. Er wird dem Mitglied schriftlich unter Angaben der Gründe mitgeteilt und ist mit Zugang wirksam.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des Quartals, zu dem die Kündigung erklärt wurde. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem -ehemaligen- Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Mitgliedsbeiträge zu.

Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehenden Beiträge oder Ähnlichem. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§6 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen, Kursgebühren, abteilungsspezifische Beiträge und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben werden.

Die Mitgliedsbeiträge werden in der Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden Mitglieder festgelegt.

Über Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Umlagen, Kursgebühren, abteilungsspezifische Beiträge und Sonderbeiträge entscheidet der Vorstand.

Umlagen können maximal bis zum halbfachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.

Für einkommensschwache Mitglieder können ermäßigte Beiträge auf schriftlichen Antrag erhoben werden.

Ferner ist der Verein berechtigt, Rücklastschriftgebühren und durch die Rücklastschrift entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen.
Von Mitgliedern, die keine Einzugsermächtigung erteilen, kann eine Gebühr für Rechnungsstellung gefordert werden.

Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug.

Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangenen Mahnverfahren auf dem Rechtswege eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind zusätzlich zu zahlen.

Die Beiträge und Gebühren werden vierteljährlich im Voraus eingezogen.
Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig.

Über Ausnahmen zu diesen Regelungen, insbesondere auch über Stundungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren oder Umlagen entscheidet in Einzelfällen der Vorstand.

Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.

§7 Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.

Die Haftung des Vorstandes, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§9 Mitgliederversammlung

1. Es ist mindestens einmal im Kalenderjahr, möglichst im ersten Quartal, eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Jede Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter geleitet.
2. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt in Textform per Brief oder per E-Mail mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben.
3. Anträge zur Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem Vorstand spätestens fünf Werktage vor dem Termin der Mitgliederversammlung unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingehende Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.
4. Im Falle des Verlangens der Mitglieder auf eine Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat diese innerhalb von sechs Wochen zu erfolgen. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.

5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über eingegangene Anträge
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Kann über einen Antrag keine Mehrheit erzielt werden, so gilt er als abgelehnt.

Änderungen der Satzung, des Vereinszwecks und der Mitgliedsbeiträge können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderer Behörden, sowie redaktionelle Änderungen können vom Vorstand beschlossen werden.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 20 anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern verlangt wird.

8. Jedes anwesende Mitglied ist mit Vollendung des 18. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Wählbar zum Vorstand ist es mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Das Stimmrecht eines minderjährigen kann durch einen gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
9. Über die Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, dass vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§10 Vorstand

1. Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus drei Personen:
 - dem Vorsitzenden
 - einem stellvertretenden Vorsitzenden
 - einem Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch diese Mitglieder des Vorstandes vertreten. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinschaftlich.

2. Die Mitglieder des Vorstandes gem. § 10 der Satzung werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
3. Der Vorstand teilt die Aufgaben einvernehmlich unter sich auf.
4. In den Vorstand können durch die Mitgliederversammlung Beisitzer zur Unterstützung des Vorstandes entsandt werden. In der Einladung zur Mitgliederversammlung kann bereits ein Vorschlag mitgesendet werden.
5. Der Vorstand wird in noch festzulegenden Aufgabengebieten von Vereinsmitgliedern und Übungsleitern ehrenamtlich unterstützt.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der Vorstand einen Stellvertreter, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt. Die

nächste Mitgliederversammlung wählt einen Vertreter bis zur nächsten turnusmäßigen Neuwahl. Sollte ein Vorstand nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben.

7. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach §30 BGB zu bestellen und diese die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen. Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
8. Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Die Mitgliederversammlung kann die Zahlung einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) für Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich Tätige beschließen. Der Vorstand kann für alle Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten. Die Mitgliederversammlung kann weitere Regelungen zur Auslagen- und Aufwandsersatz, sowie zur Vergütung des Vorstands auch in einer gesonderten, vom Vorstand vorzubereitenden Vergütungsordnung, treffen. Ansonsten haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins, die im Auftrag des Vereins handeln, einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§11 Kassenprüfer

Die Vereinsgeschäfte werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer erstatten auf der Jahreshauptversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Vereinsgeschäfte, die Entlastung des Vorstandes. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, wobei jeweils einer der beiden in geraden- und der zweite im ungeraden Kalenderjahr gewählt wird. Die Wiederwahl ist höchstens zweimal in direkter Folge zulässig.

§12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Voraussetzung ist, dass 3/4 der abgegebenen Stimmen zustimmen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, bei denen es sich um den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter oder den Kassenwart handeln muss.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der Gesundheitspflege.

Im Falle einer Fusion des Vereins mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neuen entstehenden, steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§13 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 31. Oktober 2025 beschlossen.